



Lisa Stratmann

Amicus aut Hostis?

Bindungs- und Beziehungsstrukturen
im niedergermanischen Rheindelta
im 1. und 2. Jh. n. Chr.

utzverlag

Lisa Stratmann

Amicus aut Hostis?

Bindungs- und Beziehungsstrukturen im
niedergermanischen Rheindelta im 1. und 2. Jh. n. Chr.

Quellen und Forschungen zur Antiken Welt
Band 67

Ebook (PDF)-Ausgabe:
ISBN 978-3-8316-7758-0 Version: 1 vom 06.12.2023
Copyright© utzverlag 2023

Alternative Ausgabe: Softcover
ISBN 978-3-8316-5011-8
Copyright© utzverlag 2023

Lisa Stratmann

Amicus aut Hostis?

Bindungs- und Beziehungsstrukturen im
niedergermanischen Rheindelta im
1. und 2. Jahrhundert n. Chr.



Quellen und Forschungen zur Antiken Welt · Band 67

herausgegeben von

Prof. Dr. Peter Funke, Universität Münster

Prof. Dr. Hans-Joachim Gehrke, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. Gustav Adolf Lehmann, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Carola Reinsberg, Universität des Saarlandes

Umschlagabbildung: Militärdiplom, gefunden bei Elst (Niederlande),
Collectie Valkhof Museum, PMK.1992.1.1.

Gesetzt aus der Andron Mega Corpus

D 6

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die
Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen bleiben vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2023

ISBN 978 3 8316 5011 8 (gedrucktes Buch)

ISBN 978 3 8316 7758 0 (E-Book)

Printed in EU

utzverlag GmbH, München

0049-(0)89-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	9
Prolog	11
1. Einleitung	13
2. Der geographische Rahmen – Die Siedlungsgebiete im niedergermanischen Rheindelta	49
3. Ethnogenese der im niedergermanischen Rheindelta siedelnden Stämme	71
4. Erste Kontakte zwischen den im niedergermanischen Rheindelta siedelnden Stämmen und Rom	85
5. Bindungs- und Beziehungsstrukturen im politischen Kontext	91
5.1. Rom und die im niedergermanischen Rheindelta siedelnden Stämme	92
5.1.1. Bataver	93
5.1.2. Canninefaten	154
5.1.3. Frisiavonen	170
5.1.4. Marsaker	178
5.1.5. Friesen	181
5.1.6. Zwischenfazit	194
5.2. Bindungs- und Beziehungsstrukturen zwischen den im niedergermanischen Rheindelta siedelnden Stammesgruppierungen	196

5.3.	Niedergermanische Leibwachen in Rom	211
5.4.	Zwischenfazit: Die Entwicklung des niedergermanischen Rheindeltas im politischen Kontext	224
6.	Bindungs- und Beziehungsstrukturen im urbanen	
	Kontext	229
6.1.	Hauptorte der Bataver	232
	6.1.1. <i>Oppidum Batavorum</i>	232
	6.1.2. <i>Ulpia Noviomagus Batavorum</i>	239
6.2.	Hauptort der Canninefaten	245
6.3.	Auf der Suche nach einem Hauptort der Frisiavonen	253
6.4.	Zwischenfazit: Städtegründungen als Mittel der Einflussnahme Roms?	258
7.	Bindungs- und Beziehungsstrukturen im ruralen	
	Kontext	261
7.1.	Eine batavische Siedlung: Tiel-Passewaaij	263
7.2.	Eine canninefatische Siedlung: Rijswijk „de Bult“ ·	272
7.3.	Eine frisiavonische/marsakische Siedlung: Rockanje	276
7.4.	Eine friesische Siedlung: Assendelft Polder	278
7.5.	Die Verbreitung römischer <i>villae rusticae</i> im niedergermanischen Rheindelta	280
7.6.	Zwischenfazit: Zwischen Adaption und Persistenz im ruralen Kontext	284

8.	Bindungs- und Beziehungsstrukturen im kultischen Kontext	289
8.1.	Kulte bei den Friesen	291
8.2.	Kulte bei den Batavern	295
8.3.	Kulte bei den Frisiavonen?	304
8.4.	Kulte bei den Canninefaten	307
8.5.	Zwischenfazit: Übernahme römischer Kulte oder Weiterführung eigener Traditionen?	309
9.	Gesamtfazit: Bindungs- und Beziehungsstrukturen im niedergermanischen Rheindelta im 1. und 2. Jh. n. Chr. .	311
10.	Bibliographie	321
10.1.	Quellenausgaben	321
	10.1.1. Literarische Quellen	321
	10.1.2. Epigraphische Quellen	323
10.2.	Sekundärliteratur	328

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde am 19. Juni 2018 von der Philosophischen Fakultät der Universität Münster als Dissertation in Alter Geschichte und Klassischer Archäologie angenommen. Am 25. Januar 2019 erfolgte die Verteidigung. Für die Veröffentlichung wurde die Dissertation überarbeitet.

Herzlich danke ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Peter Funke für die persönliche Betreuung und langjährige Unterstützung. Ebenso danken möchte ich Prof. Dr. Klaus Freitag für die Übernahme des Zweitgutachtens. Beide standen mir während meines Studiums und in der Promotionszeit mit wertvollen Ratschlägen und Anregungen stets zur Seite.

Während der Promotionszeit hatte ich die Gelegenheit, in der Bibliothek des Rijksdienst voor het Cultureel Erfgoed in Amersfoort (Niederlande) zu recherchieren. Dort wurde mir eine Vielzahl von Grabungsberichten zur Verfügung gestellt. Mein Dank gilt den freundlichen Kolleg:innen dort. Wertvolle Hinweise erhielt ich während eines weiteren Forschungsaufenthaltes in Nijmegen von Dr. Harry van Enckevort, Prof. Dr. Eric Moormann und Dr. Marinus Polak. Zu einem späteren Zeitpunkt hat mir außerdem Prof. Dr. Nico Roymans hilfreiche Anregungen gegeben.

Für die Förderung dieses Promotionsprojektes in seiner Endphase danke ich der Universität Münster und der Sybille-Hahne-Stiftung.

Die Betreuung meines Zweitfachs Klassische Archäologie im Rahmen des Promotionsstudiengangs übernahm dankenswerterweise Prof. Dr. Dieter Salzman. Für die Bereitstellung des Bild- und Kartenmaterials gilt mein Dank Dr. Marenne Zandstra vom Valkhof Museum in Nijmegen sowie Nicolas Paridaens vom Centre de Recherches en Archéologie et Patrimoine der Université libre de Bruxelles.

Für die langjährige Begleitung, umfassende Unterstützung und wertvollen Ratschläge danke ich meinen Freund:innen sowie meinen Kolleg:innen am Seminar für Alte Geschichte der Universität Münster, am Historischen Institut der RWTH Aachen und im LWL-Römermuseum Haltern am See. Für ihre kritischen Korrekturen bedanke ich mich vor allem bei Christian Brunke, Dr. Marie Drauschke, Anna-Sophie Haake, Dr. Annika Hartmann, Johannes Hoffmann, Mareen Kappis, Dr. Anna Krabbe, Ramona Pzolla und besonders meinem Vater, Heinrich Stratmann.

Schließlich möchte ich mich bei meiner Familie bedanken, die mich vorbehaltlos, aber nicht ohne den gewissen Humor bei der Suche nach den „sieben Batavern“ unterstützt hat. Meinen Eltern, Birgit und Heinrich Stratmann, danke ich von ganzem Herzen. Sie ermöglichten mir nicht nur das Geschichts- und Archäologiestudium, sondern bestärkten mich ausnahmslos während des gesamten Promotionsverfahrens. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Münster, im Frühjahr 2023

Lisa Stratmann

Prolog

„Civilis rief die Großen des Stammes und die Bereitwilligsten aus dem Volk scheinbar zu einem kultischen Mahl in einem Hain zusammen, sobald er merkte, wie sie sich durch die nächtliche Festfreude erhitzt hatten, begann er vom Lob und Ruhm des Stammes (zu reden) und zählte (dann) die Ungerechtigkeiten, Plünderungen und übrigen Übel der Knechtschaft auf: Schließlich würden sie nicht mehr, wie einst, als Bundesgenossen, sondern gleichsam als Sklaven behandelt [...] Nachdem man ihn mit großem Beifall angehört hatte, ließ er alle nach barbarischer Sitte und unter landesüblichen Verwünschungen schwören.“¹

Zu Beginn seiner Schilderung des Bataveraufstandes in den Historien widmet sich Tacitus ausführlich der Zusammenkunft von batavischen Stammesführern bei einem kultischen Mahl. Weil Tacitus hier den Begriff *nemus* in Bezug auf den Veranstaltungsort verwendet, wird es sich um einen umfriedeten, bewaldeten Kultplatz gehandelt haben, der auch zu rituellen Opferhandlungen genutzt wurde. Denn Tacitus wählt den Begriff *nemus* – in Analogie zum Begriff *lucus* – mehrheit-

1 Tac. Hist. 4,14,2: „*Civilis primores gentis et promptissimos vulgi specie epularum sacrum in nemus vocatos, ubi nocte ac laetitia incaluisse videt, a laude gloriaque gentis orsus iniurias et raptus et cetera servitii mala enumerat: neque enim societatem, ut olim, sed tamquam mancipia haberi [...] Magno cum adsensu auditus barbaro ritu et patriis execrationibus universos adigit.*“ [dt. Übers. nach Goetz – Welwei]

lich für die Bezeichnung vergleichbarer heiliger Haine.² Die vor Ort während des Mahls getroffene Abmachung wurde so nicht nur durch den abschließenden Schwur bekräftigt, sondern auch durch die rituelle Bedeutung des Ortes kultisch legitimiert.

Tacitus beschreibt, wie es dem Bataverführer Civilis mit einer offensichtlich ausgeklügelten Gesprächsstrategie gelingt, die Unzufriedenheit der Führungselite des Stammes mit dem Verhältnis zu Rom für seine Intentionen zu nutzen. Die taciteische Berichterstattung lässt erkennen, dass sich die zunächst von akzeptierten Bündnisverpflichtungen gekennzeichnete Bindung aus Sicht der Bataver in ein Quasi-Unterwerfungsverhältnis verkehrt hatte.

Die Schilderung des Tacitus verdeutlicht am Beispiel der Bataver die Diversität und Komplexität von Bindungs- und Beziehungsstrukturen, die sich im niedergermanischen Rheindelta im 1. und 2. Jh. n. Chr. zwischen den verschiedenen Gruppierungen herausbilden konnten.

² *Lucus*: Tac. *Germ.* 9; 10; 39; 43; Tac. *Ann.* 1,61. *Nemus*: Tac. *Germ.* 9; 10; 40; Tac. *Hist.* 4,14,2; Vgl. ausführlich zur Verwendung der Begrifflichkeiten zuletzt Krutzler (2011), 145–146.

1. Einleitung

Civilis benennt in seiner flammenden Rede das Bündnis zu Rom als Knechtschaft und verweist auf eine deutliche Abhängigkeit der Bataver von Rom. Die taciteische Schilderung eröffnet dabei – natürlich nicht ohne die typischen Barbarentopoi zu bedienen – eine terminologische Problematik, der sich die altertumswissenschaftliche Forschung bereits seit MOMMSEN bewusst ist.³

In seinem Werk zum römischen Staatsrecht vermerkt er über die Bezeichnung von Abhängigkeitsverhältnissen in den literarischen Quellen: „In der Benennung kommt die Abhängigkeit [...] nicht zum Vorschein; die Römer haben, nach ihrer Weise sich nicht der harten Taten, aber wohl der harten Worte zu enthalten, den directen Ausdruck des Herren- und Unterthanenverhältnisses vor allem den Bundesgenossen gegenüber vermieden.“⁴

Mit diesen Worten beschreibt er den Umstand, dass in den Schriftquellen keine konkreten Termini für Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Rom und auswärtigen Staaten, Königreichen und Stammesverbänden genutzt werden. Es finden sich lediglich Begrifflichkeiten wie *socii*, *amici* oder *foederati*, die vielmehr auf eine gewisse Autonomie der jeweiligen Bündnispartner hindeuten. In der Realität konnten diese Termini allerdings eine konkrete Bindung an Rom, die mit der Erbringung verschiedener Pflichten einherging, umschreiben.

3 Mommsen (1952).

4 Mommsen (1952), 665.

Vor diesem Hintergrund greift MOMMSEN auch auf den Begriff der *clientela* zurück, um gewisse Abhängigkeiten zwischen Rom und seinen auswärtigen Partnern zu verdeutlichen. Dabei ist ihm durchaus bekannt, dass dieser Begrifflichkeit im römischen Staatsrecht keine terminologische Bedeutung zukommt und jene in den literarischen Quellen – wenn überhaupt – nur in Vergleichen herangezogen wird.⁵ Denn dieser Begriff entstammt ursprünglich dem privaten, innergesellschaftlichen Bereich: *Clientela* bezeichnet demnach ein Verhältnis zwischen einem *patronus* und einem *cliens*, das von beiden Seiten freiwillig eingegangen wird. Es besteht ein gegenseitiges Treueverhältnis, das durch den Austausch von Leistungen geprägt ist. Der *patronus* garantiert dem *cliens* Schutz und bietet im Gegenzug bestimmte ‚Wohltaten‘ an; dem *cliens*, der sich in eine Abhängigkeit zum *patronus* begibt, werden neben Dankbarkeit gewisse Pflichten abverlangt. Dazu können bisweilen auch finanzielle Leistungen zählen, die der *cliens* dem *patronus* zur Verfügung stellt.⁶

MOMMSEN war sich trotz Verwendung in seinem Werk der Problematik der Begriffsnutzung bewusst. Dennoch fand der Begriff *clientela* in Anwendung auf römische Außenverhältnisse verstärkt Eingang

5 Mommsen (1952), 665, Anm. 2. So habe Mommsen zufolge Procul (*Dig.* 49,15,7,1) das Recht der Römer über die *populi foederati et liberi* mit dem Klientelverhältnis verglichen. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um einen Vergleich des jeweiligen Rechtsstatus, beide Parteien seien nämlich frei. Eine eindeutige Definition dieses Verhältnisses als Klientel liegt jedoch nicht vor, vgl. Kehne (1989), 508–509.

6 Die *clientela* findet u. a. in der *Lex XII tab.* 8,21 und bei Dion. Hal. 2,10 Erwähnung. Mit dem römischen Klientelwesen beschäftigten sich umfassend u. a. Lintott (1997), 32–33; Meier (1997), 24–45; Kehne (2000), 320; Lintott – Schieman (2000), 421–422 und zuletzt Ganter (2015), 6–15.

in die Altertumswissenschaft. So erkennt KLOSE im Jahr 1934 – bezogen auf das römisch-germanische Grenzgebiet – sogar ein ausgeprägtes System von „Klientel-Randstaaten“.⁷ Ihm zufolge waren die germanischen Stämme keine Unterworfenen (*dediticii*), sondern traten nach einer friedlichen Einigung in ein Klientelverhältnis zu Rom. Sie behielten jedoch ihre Selbstständigkeit und eine eigene „Form staatlichen Lebens“.⁸ Das Siedlungsgebiet dieser Stämme diente fortan als Pufferzone und spielte bei der Sicherung der römischen Außengrenze eine wichtige Rolle. Auch in Bezug auf die im Untersuchungsgebiet siedelnden Bataver, Canninefaten und Friesen erwähnt KLOSE Klientelverhältnisse. Dabei beruft er sich darauf, dass die Bataver und Canninefaten Rom Truppen zu stellen und die Friesen Tribute zu entrichten hatten. Er nimmt an, dass diese Stämme ebenso durch Klientelverträge mit Rom verbunden wären, obwohl keine derartigen Verträge literarisch bezeugt seien und auch der Begriff *foedus* in den Quellen keine Erwähnung finde.⁹ Auf diese Weise suggeriert KLOSE ein einheitliches System römischer Außenpolitik im Nordgrenzbe- reich des *Imperium Romanum*, das auf sämtliche Verhältnisse Roms zu germanischen Stämmen an Rhein und Donau zutreffe.¹⁰

7 Klose (1934) führt die Arbeit von Kornemann (1934) zu den „unsichtbaren Grenzen“ des Römischen Reiches weiter. Kornemann verweist in seiner Ausarbeitung auf die grenzüberschreitenden Beziehungen Roms.

8 Klose (1934), 3.

9 Klose (1934), 17–39, insb. 23. Die Stämme der Frisiavonen und Marsaker werden von Klose nicht besprochen. Klose vermerkt auch, dass die von ihm benannten Klientelverträge keine formal-rechtliche Instanz darstellten, vgl. 4.

10 Klose (1934), 1–5.

In vergleichbarer Weise verweist LUTTWAK in seiner „Grand Strategy of the Roman Empire“ (1976) auf ein Klientel-System als Teil der hegemonialen Vorfeldsicherung Roms. Dabei differenziert er weiterführend zwischen „client states“ und „client tribes“; erstere befänden sich in einer „inner zone of diplomatic control“, letztere in einer „outer zone of influence“. Beide Zonen stünden unter konkretem römischem Einfluss und könnten für die Belange des *Imperium Romanum* eingesetzt werden.¹¹ MANN bewertet dieses von LUTTWAK vorgestellte System einer hegemonialen Vorfeldsicherung als Verzerrung der historischen Wirklichkeit.¹²

Im Gegensatz zu diesen allzu systematischen Ansätzen versucht insbesondere BADIAN (1958) die außenpolitischen Klientelverhältnisse Roms eher als Verbindungen zu fassen, die nicht nach festgelegten Systemen und Mustern abgelaufen seien. Er sieht vielmehr „a bundle of relationships united by the element of a permanent (or at least long-term) *fides*, to which corresponds the *officium* of the *client* who receives its *beneficia*“.¹³ Diesen Austausch von Leistungen möchte BADIAN auch in *hospitia*- und *amicitia*-Verhältnissen greifen, die sich mit der Machtzunahme Roms eher zu Abhängigkeitsverhältnissen in Form der *clientela* entwickelt hätten.¹⁴ BADIAN zeigt zwar ein Bewusstsein für die verschiedenen Formen der *clientela*. Er verkennt aber den Umstand, dass die „mannigfachen und wechselvollen außenpolitischen Beziehungen Roms“ nicht unter der Formel ‚Klientel‘ eingeordnet

11 Luttwak (1976), 19–40.

12 Mann (1979), 179.

13 Badian (1958), 10.

14 Badian (1958), 11–13.

werden können „ohne der Geschichte Gewalt anzutun“.¹⁵ Mit seinem Ansatz verhalf BADIAN dem Begriff zu einer breiten, nicht unbedingt von einem kritischen Umgang geprägten Akzeptanz in der Altertumswissenschaft.

Der Begriff der *clientela* wird vielfach in der altertumswissenschaftlichen Forschung bei Untersuchungen außenpolitischer Verhältnisse Roms zu anderen Staaten genutzt. Dabei gestaltet sich der Umgang mit dieser Begrifflichkeit nicht selten als äußerst unreflektiert.¹⁶ Es wird insbesondere, wie SCHENK VON STAUFFENBERG bemerkt, nicht reflektiert, dass hier eine „moderne, technisch-juristisch ungenaue Übertragung privatrechtlicher römischer Beziehungen auf internationale Verhältnisse“ geschieht.¹⁷ LINTOTT fasst die allgemeine Kritik an der Verwendung des Begriffes *clientela* im außenpolitischen Bereich pointiert zusammen: „The connection between Rome and its allies was linguistically recorded partly with the aid of the terminology of the relationship between *patronus* and *cliens*, though it must be emphasized that this is a metaphor that overvalues the dependancy and also the moral duties.“¹⁸

15 Bleicken (1964), 181. Ähnlich auch Bleicken (1995), 264. Zu einer abweichenden Bewertung der Ausführungen Badians kommen hingegen Baltrusch – Wilker (2015), 9.

16 In der altertumswissenschaftlichen Forschung der letzten Jahrzehnte finden sich wiederholt Beispiele für eine unreflektierte Verwendung des Begriffes „Klientel“. Vgl. die exemplarische Zusammenstellung bei Kehne (2000), 315.

17 Schenk von Stauffenberg (1948), 63.

18 Lintott (1997), 33. Vgl. auch Lintott (1993). Zu einer positiveren Einschätzung des Klientelbegriffes als Metapher für römische Außenverhältnisse gelangt Wendt (2015), 26–28.

An der Übertragung der Bezeichnung *clientela* und der begrifflichen Weiterführung „Klientel-Randstaat“ auf die römisch-germanischen Verhältnisse wird grundsätzliche Kritik geübt. WOLTERS verweist beispielsweise auf die Schwierigkeiten, die mit der Verwendung des unspezifischen Begriffs ‚Klientel‘ einhergehen, indem er hervorhebt, dass der Begriff „in vielen Bedeutungen gebraucht wird und aufgrund seiner Vermischung von Rechtlichem und Politischem einer konkreten Analyse eher hinderlich ist“.¹⁹ Deshalb verzichtet er im weiteren Verlauf seiner Untersuchung auf diese Begrifflichkeit. JOHNE betont, dass zwar in Ausnahmefällen das Klientelkönigtum als Instrument römischer Herrschaft bei den Germanen zu erkennen sei; dabei seien jedoch weder ein einheitlicher Klientelstatus noch ‚Klientelrandstaaten‘ nachzuweisen.²⁰ Grundsätzlich sei die römische Außenpolitik gegenüber den Germanen nicht in ein starres System rechtlich klar definierter Handlungen zu zwingen, wie WILL hervorhebt. Die Flexibilität römischer Außenpolitik entziehe sich vielmehr einer formelhaften Beschreibung.²¹

Die umfassendste Kritik an der Übertragung der innergesellschaftlichen *clientela* auf römisch-germanische Verbindungen übt KEHNE. Er setzt sich detailliert mit KLOSES und LUTTWAKS Ansätzen auseinander und tritt der Grundannahme eines einheitlichen von

19 Wolters (1990), 1–20, bes. 20.

20 John (2015), 229. Das Klientelkönigtum kommt jedoch nicht bei den hier zu behandelnden Stämmen in Frage, da keine signifikanten Quellenstellen dazu vorliegen. Im Osten des *Imperium Romanum* könnten die Verhältnisse zwischen Rom und verschiedenen Herrschern jedoch eher als Klientelkönigtum beschrieben werden, vgl. Badian (1958), Braund (1984), Kehne (1989), 521.

21 Will (1987), 1–2.

Rom geförderten Systems von Klientel-Randstaaten strikt entgegen.²² Die Übertragung innergesellschaftlicher *clientela* auf zwischenstaatliche Bereiche geht seiner Beurteilung nach von einem „willkürlichen Vorverständnis“ aus und birgt Modifikationsprobleme.²³ Er negiert die von KLOSE vorgestellten sog. Klientelverträge, die nur als Leerformel eingesetzt würden, ohne historisch belegbar zu sein. Außerdem lasse sich im Gegensatz zur innergesellschaftlichen *clientela* „für die Mehrzahl auswärtiger Beziehungen“ kein gegenseitiges Leistungsverhältnis belegen.²⁴ Insbesondere die – bereits zuvor beschriebene – für den *patronus* verpflichtende Schutzfunktion entfalle. Folglich fehle ein konstitutives Element der römischen *clientela*: „Keine offizielle Äußerung belegt, daß Rom im Nordgrenzenbereich eine Verpflichtung zum Schutz von *externae gentes* anerkennt, geschweige denn zur Maxime ihrer Handlungen gemacht hätte.“²⁵

Über die inhaltlichen Differenzen hinaus weist KEHNE darauf hin, dass das Verhältnis Roms zu den germanischen Stämmen „weder offiziell noch paraphrasierend als *clientela*“ bezeichnet wird.²⁶ Er spricht sich dafür aus, die vielfältigen römisch-germanischen Bindungsverhältnisse, die sich eben nicht im Rahmen eines einheitlich konzipierten Systems auswärtiger Verhältnisse greifen ließen, über die in den verschiedenen literarischen Berichten entsprechend verwendeten Termini wie beispielsweise *amicitia* oder *societas* zu fassen. Falls ver-

22 Kehne (1989), 519.

23 Kehne (2000), 311–312.

24 Kehne (2000), 324.

25 Kehne (2000), 326.

26 Kehne (2000), 322; (1989), 508–510.

gleichbare Formulierungen nicht genutzt werden, solle eine Beschränkung auf den Terminus *externae gentes/nationes* ausreichen.²⁷

Auch in Bezug auf die Verbindung zwischen den im niedergermanischen Rheindelta siedelnden Stämmen findet der Begriff der ‚Klientel‘ Anwendung.

In Anbetracht der von Caesar erwähnten Klientelverhältnisse zwischen gallischen Stämmen wird ein äquivalentes System auch im Untersuchungsgebiet vermutet.²⁸ Vor dem Hintergrund der Abhängigkeit der Eburonen von den Treverern, die von Caesar als *clientela* beschrieben wird, nimmt ROYMANS ein vergleichbares Verhältnis für die Bataver und den von diesen abhängigen Canninefaten, Frisiavonen und Marsakern an.²⁹ Er verweist darauf, dass die Bataver vermutlich ihre für Rom zur Verfügung gestellten Hilfstruppen ebenso aus Canninefaten, Frisiavonen und Marsakern aufgestellt hatten.³⁰

Literarische Belege, die diesen Vergleich bzw. diese Annahme untermauern, finden sich für den Untersuchungszeitraum indessen nicht. So benennt Tacitus in seinen Schriften das Verhältnis der hier zu behandelnden Stämme untereinander explizit nicht mit *clientela*. Der Begriff der *clientela* scheint ihm allerdings durchaus geläufig gewesen zu sein, hat er doch diese Begrifflichkeit mit der germanischen Gefolgschaft verbunden und somit für seine Leserschaft eine römi-

27 Kehne (2000), 328.

28 Tausend (2009), 123–141; Johne (2015), 226–227.

29 Caes. *B Gall.* 4,6,4; 5,26,2; Roymans (2004), 207 Anm. 451; vgl. zu den Abhängigkeiten innerhalb der Stammesgruppierungen Kap. 5.2.

30 Roymans (2004), 207; (2009b), 86. Vgl. auch Van Driel-Murray (2003), 212; Derks (2009), 243.

sche Sichtweise dieses innergermanischen bzw. innergesellschaftlichen Verhältnisses gewählt.³¹

Es ist daher davon auszugehen, dass Caesar und Tacitus den Begriff der *clientela* unterschiedlich definieren und demzufolge auch auf verschiedene Weise nutzen. Begreift Tacitus die *clientela* nach Art der *interpretatio Romana* eher als Beschreibung eines innergesellschaftlichen Phänomens in Rom wie in Germanien und bleibt damit bei der ursprünglichen Bedeutung der *clientela*,³² so hebt Caesar in seinen Beschreibungen römisch-gallischer Verhältnisse allgemein die Abhängigkeit des *cliens* hervor, ohne auf ein gegenseitiges Leistungsverhältnis der ursprünglichen *clientela* zu verweisen.

Da aber für die Verhältnisse zwischen den Batavern, Canninefaten, Frisiavonen, Marsakern und Friesen konkrete Klientelbezeichnungen sowie Hinweise auf ein gegenseitiges Leistungsverhältnis in den Quellen fehlen, bietet es sich an, wie es KEHNE auch für die römisch-germanischen Verhältnisse vorschlägt, grundsätzlich auf die tatsächlich in den Quellen genutzten Begrifflichkeiten zurückzugreifen. Konkrete Verwendung finden sowohl für die innergermanischen als auch die römisch-germanischen Verhältnisse Begriffe wie *societas* und *amicitia* oder aber Formulierungen, die direkt oder indirekt auf gewisse Verbindungen hinweisen.³³

31 Kehne (1989), 508; Tausend (2009), 126; Johne (2015), 226–227. Auch in seinem *Agricola* nennt er *clientes*, die eindeutig als Anhänger/Dienstmänner eines vornehmen Adligen dienen. Vgl. Tac. *Agr.* 12,1.

32 Kehne (2000), 322.

33 Vgl. zu den einzelnen römisch-germanischen und innergermanischen Verhältnissen Kap. 5.

Als *societas* wird ursprünglich im außenpolitischen Bereich eine „auf einen Zweck und durch ihn beschränkte Gemeinschaft“ eigenständiger Staatswesen verstanden, die sich im Falle einer Bedrohung durch Dritte militärisch beistanden.³⁴ Unter *amicitia* wird – natürlich neben der im privaten gesellschaftlichen Bereich anzutreffenden Freundschaft – auch ein internationales Freundschaftsverhältnis zwischen zwei Staaten oder Parteien erfasst.³⁵ Eine andere Sicht des Verhältnisses der Stämme zu Rom vermittelt Tacitus, wenn er polemisch schreibt, dass die Bataver sich eher als Sklaven bzw. Knechte Roms begriffen hätten.³⁶ Während letztere Bezeichnung die klare Unterwerfung einer Partei erkennen lässt, scheinen die Begriffe *societas* und *amicitia* zumindest vordergründig eine gewisse Autonomie beider beteiligten Parteien zu beinhalten. Ursprünglich wurden entsprechende Verhältnisse zwischen gleichberechtigten Parteien eingegangen, doch mit der Ausdehnung des *Imperium Romanum* lässt sich eine Hierarchisierung innerhalb dieser Bindungen erkennen. In Bezug auf die *societas* führt WEGNER aus, dass bereits in republikanischer Zeit der gleichberechtigte Status der *socii* an Bedeutung verlor und die auswärtigen Partner Roms als Abhängige des römischen Staates betrachtet wurden. Der Begriff entwickelte sich in der Folge zu einer an „keine bestimmte Vereinbarung mehr geknüpfte Bezeichnung“ und als „Oberbegriff für alle mit Rom verbundenen Staaten, ob sie nun innerlich selbständig waren oder unter römischer Verwaltung standen, zu

34 Wegner (1969), 106. Vgl. auch Dahlheim (1965), 155–160.

35 Heuss (1933), 46; Ziegler (1972), 83–84.

36 Tacitus (*Hist.* 4.14,2; 4,17) lässt Civilis das batavisches-römische Verhältnis im Rahmen der Schilderungen des Bataveraufstandes auch mit *servitus* benennen. Vgl. Anm. 1.

Truppenstellung herangezogen wurden oder davon befreit waren“.³⁷ Ähnlich verhielt es sich auch mit der *amicitia*: COŞKUN konstatiert, dass diese spätestens seit dem 2. Jh. v. Chr. von Seiten Roms auch als „elastisches Instrument“ eingesetzt werden konnte, um entfernt lebende Völker zu kontrollieren.³⁸

Sowohl die *amicitia* als auch die *societas* sollen auf beidseits geschlossenen *foedera* (Verträgen) beruht haben.³⁹ Insbesondere MOMMSEN und TÄUBLER identifizieren die *amicitia* als einen auf *foedera* beruhenden Staatsvertrag.⁴⁰ Eine Widerlegung erfährt diese Annahme durch HEUSS und PARADISI, die gegen ein *foedus* als Grundlage einer *amicitia* argumentieren.⁴¹ Die *amicitia* im zwischenstaatlichen Bereich sei vielmehr der privaten *amicitia* nachgebildet. Sie soll keinen Staatsvertrag dargestellt haben, sondern sei durch „jede Art friedlichen, zwischenstaatlichen Verkehr gegeben und vollkommen unabhängig von dem Akt einer formellen Begründung“.⁴² Neuere Forschungen schließen sich dem an und setzen weiterführend auf eine umfassende Untersuchung des Begriffes der *amicitia populi Romani* und seiner Verwendung in Bezug auf verschiedene freundschaftliche, auswärtige Verhältnisse. Dabei wird nicht die vertragliche Bindung, sondern das gegenseitige Leistungsverhältnis der jeweiligen *amici* hervorgehoben,

37 Wegner (1969), 107.

38 Coşkun (2008), 11.

39 Täubler (1913), 47–62; Wegner (1969), 107; Zack (2015), 33–34.

40 Mommsen (1864), 319–390; Täubler (1913), 47–62. Jüngst auch Gladhill (2016), 39.

41 Heuss (1933); Paradisi (1947).

42 Heuss (1933), 46. Vgl. dazu auch Dahlheim (1965), 128–130, bes. 129.

das von beiden Seiten – auch in unterschiedlichen Maßen – erfolgen und auf Kooperationen oder Abkommen beruhen konnte.⁴³ Die *amicitia populi Romani* umfasste folglich „ganz allgemein gute Beziehungen der Römer zu einem auswärtigen Staat“ und bildete somit ein deutlich ‚unförmlicheres‘ Moment der außenpolitischen Bindungen Roms als in der frühen Forschung angenommen.⁴⁴ Ein vergleichbarer Ablauf lässt sich auch in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den *societas*-Verhältnissen erkennen. Auch hier werden einerseits, z. B. von TÄUBLER, WEGNER, ZACK und GLADHILL, zugrundeliegende Verträge postuliert;⁴⁵ andererseits wird insbesondere von KIENAST und DAHLHEIM die Möglichkeit erwogen, dass verschiedene *societates* eben nicht auf existierenden Verträgen beruhten.⁴⁶

Beschäftigt man sich mit der Existenz oder Nichtexistenz entsprechender Verträge als Grundlage von *amicitia*- und *societas*-Verhältnissen, stellt sich zunächst die Frage, wie solche Verträge überhaupt abgefasst sein konnten. Bereits in den römischen Quellen finden sich unterschiedliche Definitionen von *foedus*, wie GLADHILL überzeugend darlegt.⁴⁷ Das ursprüngliche *foedus* soll Livius zufolge nach Art

43 Zuletzt Coşkun (2008), 11–27 mit weiterführender Literatur in Anm. 9.

44 Coşkun (2008), 11. Im Bemühen, die vielschichtigen Bindungen Roms in republikanischer Zeit systematisch zu erfassen, will Burton (2003) diese als „foreign *amicitia*“ greifen. Diese Herangehensweise wertet er als „the most congenial and flexible method of negotiating – and constructively mitigating – the prevailing chaos of the Mediterranean international system“, vgl. 365.

45 Täubler (1913), 47–62; Wegner (1969), 107; Zack (2015), 33–34; Gladhill (2016), 39.

46 Kienast (1968), 348–349; Dahlheim (1968), 233. Dagegen vgl. Ziegler (1972), 84 mit Anm. 132, 89.

47 Gladhill (2016), 23–31. Die verschiedenen Definitionen können im Rah-

des Fetialritus geschlossen worden sein.⁴⁸ Mit der Expansion des *Imperium Romanum* im 3. und 2. Jh. v. Chr. konnte dieser Ritus durch die zuständigen Priester jedoch nicht allorts praktiziert werden und so erhielten die zuständigen Magistrate die Bevollmächtigung, *foedera* zu schließen.⁴⁹ Vor diesem Hintergrund konstatiert ZIEGLER, dass es auch zu gänzlich formlosen Vertragsabschlüssen kommen konnte, die jedoch ebenso verbindlich waren.⁵⁰

In Bezug auf den Nordgrenzbereich des *Imperium Romanum* lassen sich durchaus verschiedene Verhältnisse zwischen Rom und den hier siedelnden gallischen und germanischen Stammesgruppierungen ausmachen. Hinsichtlich der in Rheinnähe siedelnden gallischen Stämme ist zu vermerken, dass diese in Teilen durch, in der Literatur so bezeichnete, *foedera* mit Rom verbunden waren. Die Stämme der Treverer und Lingonen sollen beispielsweise, als sie sich 69 n. Chr. zum Aufstand entschlossen hatten, *foedera* gebrochen haben, mit der Folge, dass sie von Tacitus als „*ruptores foederum*“ geschmäht wurden.⁵¹ Die *foedera* sollen sogar durch „*monumentis*“ – zu denken wäre hier an Bronzetafeln oder Inschriftensäulen – bekräftigt und folglich in gewisser Weise förmlich bzw. schriftlich fixiert gewesen sein.⁵²

men dieser Arbeit jedoch nicht umfassend abgehandelt werden.

48 Liv. 1, 24, 4–8.

49 Ziegler (1972), 91.

50 Ziegler (1972), 88–89.

51 Tac. *Hist.* 4,57,1–2: „*Eadem rurus numina, eadem fata ruptores foederum expectarent.*“ – „Die Vertragsbrüchigen [Classicus und Tutor] müssten wieder das gleiche göttliche Wirken und das gleiche Schicksal erwarten.“ [dt. Übers. nach Goetz-Welwei]

52 So nimmt es Heubner in seiner Edition der taciteischen *Historien* an, vgl.

Auch für einige der rechtsrheinisch siedelnden germanischen Stämme lassen sich durch die literarische Überlieferung des Tacitus Verträge nachweisen. Auf gleiche Weise wie die gallischen Vertragsbrüchigen, aber deutlich heftiger beschreibt Tacitus beispielsweise das Verhalten des Arminius, den er als einen „*violatorem foederis*“ gegenüber Rom bezeichnet.⁵³ Dass diese Verträge auch durch Monumente oder Inschriften abgesichert waren, lässt sich durch die Überlieferungslage jedoch nicht bestätigen. Für die nachaugusteische Zeit finden sich selbst in der literarischen Überlieferung keine *foedera* mehr. Die Bindungen und Beziehungen Roms im Nordgrenzbereich scheinen sich KEHNE zufolge als deutlich unförmlicher zu erweisen, als bisher in der Forschung angenommen.⁵⁴

In Bezug auf die Bataver, Canninefaten, Friesen, Frisiavonen und Marsaker finden sich keine Hinweise auf konkrete *foedera*, als Grundlage für eine *amicitia* oder *societas*. Lediglich gegenseitige formlose Absprachen lassen sich sowohl zwischen Rom und den Stämmen als auch zwischen den Stämmen erkennen.⁵⁵

Die Wortwahl des Tacitus, der die innergermanischen Verhältnisse nach Art einer *interpretatio Romana* mit den Begriffen *societas* und

Heubner (1978). Tac. *Hist.* 4,67,1: „*Interea Iulius Sabinus proiectis foederis Romani monumentis [...]*.“ – „Inzwischen hatte Sabinus die Denkmäler des Bündnisses mit Rom umwerfen lassen [...].“ [dt. Übers. nach Goetz-Welwei]

53 Tac. *Ann.* 1,58,2: „*Ergo raptorem filiae meae, violatorem foederis vestri Arminium apud Varum, qui tum exercitui praesidebat, reum feci.*“ – „Also habe ich den Räuber meiner Tochter, Arminius, der den Vertrag mit euch brach, bei Varus, der seinerzeit das Heer führte, angeklagt.“ [dt. Übers. nach Goetz-Welwei]

54 Kehne (1989), 512.

55 Vgl. zu den einzelnen Verhältnissen im niedergermanischen Rheindelta Kap. 5.

amicitia belegt, verdeutlicht einmal mehr die Unförmlichkeit dieser Bezeichnungen, denen wohl im 1. Jh. n. Chr. keine formell-vertragliche Basis mehr zugrunde liegt.⁵⁶ Vielmehr erweist sich ein anderer Aspekt als ausschlaggebend für den Fortbestand einer gegenseitigen Verbindung. Tacitus vermerkt in seiner *Germania*, als er sich – nach der Beschreibung der *societas* zu den Batavern – dem römischen Verhältnis zu den Mattiakern zuwendet, dass diese „*in eodem obsequio*“ stünden.⁵⁷ Demnach stellte eine wesentliche Grundlage der formlosen Absprachen zwischen Rom und den im römisch-germanischen Grenzgebiet siedelnden Stämmen wohl *obsequium* (Gehorsam/Abhängigkeit) dar.⁵⁸ Diese Gehorsamspflicht veranlasste MÖMSEN – wie oben aus-

56 Vgl. u. a. Tac. *Hist.* 4,28,1; 4,66,1–2. Im Rahmen seiner Ausführungen zum Bataveraufstand erwähnt er sogar eine *amicitia societasque* zwischen den germanischen Aufständischen und den Agrippinensern. Tac. *Hist.* 4,64,2: „*sed ut amicitia societasque nostra in aeternum rata sint [...]*.“ – „Damit aber unsere Freundschaft und unser Bündnis in alle Ewigkeit gültig bleiben [...].“ [dt. Übers. nach Goetz – Welwei] Auch die Verbindung der Bataver zu Veleda und ihren Verwandten wird von Tacitus mit dem Begriff der *amicitia* belegt. Vgl. Tac. *Hist.* 5,24,1: „[...] *Veledam propinquosque monebat fortunam belli, tot cladibus adversam, opportuno erga populum Romanum merito mutare: caesos Treviros, receptos Vbios, ereptam Batavis patriam; neque aliud Civilis amicitia partum quam vulnera fugas luctus.*“ – „[...] und er [Cerialis] ermahnte Veleda und ihre Verwandten, das in so vielen Niederlagen widrige Kriegsglück durch ein geeignetes Verdienst gegenüber dem römischen Volk zu wenden: Die Treverer seien gefallen, die Ubier wiedergewonnen, den Batavern sei die Heimat entrissen; und durch die Freundschaft mit Civilis sei nicht anderes gewonnen als Wunden, Flucht und Trauer.“ [dt. Übers. nach Goetz – Welwei]

57 Tac. *Germ.* 29,2: „*est in eodem obsequio et Mattiacorum gens [...]*.“ – „Im gleichen Abhängigkeitsverhältnis steht auch der Stamm der Mattiaker [...].“ [dt. Übers. nach Goetz-Welwei] Vgl. auch zur Gehorsamspflicht der Friesen Tac. *Ann.* 4,72, Anm. 511.

58 Kehne (1989), 516.

geführt – dazu, die außenpolitischen Verhältnisse Roms mit dem Begriff der *clientela* zu belegen.⁵⁹ Auch wenn die ursprüngliche Wortbedeutung von *cliens* als der „Hörende“ oder der „Gehorchende“ erfasst werden kann,⁶⁰ erscheint der Wortsinn von *obsequium* m. E. jedoch nicht dem der *clientela* zu entsprechen.⁶¹ Vielmehr stellt *obsequium* die Grundlage unterschiedlich geprägter Verbindungen dar, ohne eine definitive Form, wie z. B. die *clientela*, anzugeben.

Die Problematik einer eindeutigen, terminologischen Zuweisung bleibt folglich bestehen. Eine einheitliche und formelle Bezeichnung der römisch-germanischen Verhältnisse aus den in den literarischen Quellen beschriebenen Verhältnissen herauszuarbeiten, ist nicht möglich.

Die soziologische Forschung bietet jedoch moderne Begrifflichkeiten, die eben diese komplexen Verhältnisse umfassender beschreiben können. Im Folgenden sollen daher die Bezeichnungen ‚Bindung‘ und ‚Beziehung‘ und ihre Anwendung in dieser Arbeit kurz dargestellt werden.

Der Begriff ‚Bindung‘ wird der aktuellen soziologischen Definition nach erfasst als „eine durch Normen oder Werte intendierte Verpflichtung des handelnden Individuums, den in ihnen enthaltenen Verhaltensanspruch zu akzeptieren und zu realisieren. Die Norm, der gegenüber eine Bindung besteht, wird über die bloße Akzeptie-

59 Mommsen (1952), 665.

60 Meier (1997), 24.

61 Vgl. zur Anwendung des Begriffes *clientela* S. 14–21.